

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 15 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 25 Verminal IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und 5 Fr. 5 Bg. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um hergesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 10. Febr.

(Fortsetzung.)

IV.

In Betreff der Getränkesteuer.

Art. 56. Den Municipalitäten ist aufgetragen, die

Tranksteuer vom 1. Jenner 1801 an in ihren betr. ffe-
den Gemeindegemeinden in Gemäßheit der Besetze vom
15. Christmonat 1800 und 5. Jenner 1801, des ge-
genwärtigen Beschlusses und der besondern Instruktionen,
die ihnen deßwegen ertheilt werden sollen, zu beziehen.

Die Municipalitäten sollen besondere Einnehmer er-
nennen, welche diese Beziehung mit Beyhülfe von öffent-
lichen Einkassirern besorgen werden.

57. Die Kleinverkäufer von Getränken, so wie alle
diejenigen, welche Gebrauch von einem Getränkeverkaufs-
patente machen, sollen gehalten seyn, diese Patente
oder Erlaubnisse den Einnehmern und öffentlichen Ein-
kassirern auf die erste an sie gemachte Aufforderung vor-
zuweisen.

58. Um allem Betrage vorzubeugen, sollen die Fässer
oder andere Geschirre eines Kleinverkäufers, welche der
Steuer unterworfenen Getränke enthalten, durch die Ein-
nehmer versiegelt werden; und in dem Tranksteuer-Res-
gister der Einnehmer und in dem zur Controllirung des-
selben bestimmten Register des Kleinverkäufers soll ein-
geschrieben werden, wie viel und von welcher Art Ge-
tränke sie enthalten, desgleichen der mutmaßliche Ver-
kaufspreis derselben, welcher im Augenblicke der Einkelle-
rung nach einer billigen Schätzung festgesetzt werden soll.

59. Die Kleinverkäufer sollen für jede Siegelauflösung
auf ein Faß oder Geschirre, welches zum Kleinverkauf
bestimmte Getränke enthält, zwey Bogen bezahlen; der
Betrag davon soll der Municipalität zugehören.

So oft ein Kleinverkäufer einige der Steuer unter-
worfenen Getränke einzukellern gedenkt, soll er den Ein-
kassirer davon benachrichtigen, damit die Einkellerung
nicht anders als in Gegenwart desselben geschehe.

60. In Gemäßheit des Artikels 19 des Gesetzes vom
15. Christmonat sind von der Tranksteuer ausgenommen
die Getränke, welche der Kleinverkäufer im Großen,



das ist, über fünf und zwanzig Maasß oder funfzig Bouteillen auf einmal und an den nämlichen Käufer, verkauft.

61. So oft der Kleinverkäufer die im vorigen Artikel angeführte Begünstigung zu benutzen gedenkt, soll er den öffentlichen Einläsßer davon benachrichtigen, damit in seiner oder eines Einnehmers Gegenwart das im Großen zu verkaufende Getränke abgezapft werde; für diese Gegenwart soll von jedem also verkauften hundert Maasßen oder zweyhundert Bouteillen oder minder, zwey Bazen bezahlt werden; der Betrag davon soll der Municipalität zugehören.

Solche Großverkäufe sollen auf der Stelle in die ob- erwähnten Register eingetragen werden.

Jeder von einem Kleinverkäufer ohne Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formalitäten gemachte Getränkeverkauf soll als Kleinverkauf angesehen und der Tranksteuer als solcher unterworfen seyn.

62. Zufolge des Artikels 22 des Gesetzes vom 15. Christmonat soll auch ein festgesetztes für den eigenen Hausgebrauch des Kleinverkäufers bestimmtes Quantum von der Tranksteuer ausgenommen seyn. Dieses Quantum soll auf hundert Maasß oder zweyhundert Bouteillen für jedes männliche über zwanzig Jahr alte Familienglied und Diensthoten des Kleinverkäufers festgesetzt seyn.

In der ob erwähnten Ausnahme soll der Getränkeverbrauch der Kostgänger oder anderer bey dem Kleinverkäufer wohnenden und nicht zu seiner Familie oder zu seinen Diensthoten gehörigen Personen nicht mitbegriffen seyn.

63. Die Einnehmer sind gehalten, die Keller der Kleinverkäufer von Zeit zu Zeit zu besichtigen, um sich von der Vollziehung des Gesetzes und des gegenwärtigen Beschlusses zu versichern.

64. Die Tranksteuer soll jährlich drey mal berechnet und bezogen werden, nämlich zu Ende der Monate Merz, August und Christmonat für alle während der Zwischenzeit jeder dieser Epochen gemachten Einkellernngen oder eingelegten Getränke mit Vorbehalt der mit einem oder dem andern Steuerpflichtigen zu haltenden außerordentlichen Abrechnungen.

65. Die Einnehmer allein sollen befugt seyn, den Betrag der Steuer zu beziehen; sie werden den Empfang davon auf dem besondern Seuerregister des Steuerpflichtigen am Ende des Blattes, welches die Berechnung der Steuer summe enthält, bescheinigen.

Die Gebühr für den Verkauf im Großen und die Siegelgebühr sollen im Augenblicke des erwähnten Verkaufes und der Siegelauslegung entrichtet werden.

66. Die Kleinverkäufer, welche ihre Patente oder Erlaubniß nicht auf Verlangen und sogleich den Municipalitäten oder ihren Beauftragten vorweisen würden, sollen als Bürger, die ihr Gewerbe unbefugt und ohne Erlaubniß treiben, behandelt werden.

67. Derjenige, welcher ausser der Gegenwart des Einläsßers oder eines Einnehmers steuerbare Getränke einkellern oder ohne vorherige Befehlung, im Kleinen verkaufen würde, soll nebst der Steuer von dem Quantum Getränke, das bey ihm in unversegerten Geschirren oder Fässern gefunden würde, auch noch eine dieser Steuer gleichkommende Geldbuße bezahlen.

68. Derjenige, welcher das durch die Einnehmer auf ein Faß oder Geschirr gelegte Siegel wegnehmen oder erbrechen würde, soll nebst der Steuer, für die er in den Registern schon ange setzt ist, eine dem dreyfachen Betrage dieser Steuer gleichkommende Strafe von demjenigen Quantum Getränke bezahlen, welches ein solches angefülltes Gefäße oder Faß enthalten würde, und seine Patente oder Erlaubniß, Getränke im Kleinen zu verkaufen, soll ein Jahr lang eingestelt seyn.

69. Wenn sich ein öffentlicher Einläsßer einer Nachsicht gegen die ob erwähnten Uebertretungen zu Schulden kommen ließe, so soll er die gleiche Geldbuße wie der Uebertreter bezahlen, und überdieß unverzüglich seiner Stelle entsetzt werden.

70. Das Municipalitätsmitglied oder der Einnehmer, die sich einer Nachsicht gegen eine der oben angeführten Uebertretungen, oder irgend einer Betrügerey in der Beziehung dieser Steuer schuldig machen würden, sollen gehalten seyn, nebst dem annähernden Theil der Steuer, den sie der Staatskasse dadurch entzogen hätten, eine dem dreyfachen Betrage dieses Theiles der Steuer gleichkommende Geldbuße zu bezahlen, und überdieß nach Inhalt des peinlichen Gesetzbuches behandelt werden.

V.

In Betreff der Luxusabgabe.

Art. 71. Die Municipalitäten sollen die Zeit bestimmen, binnen welcher sich jeder der Luxusabgabe unterworfenen Bürger vor ihnen zu stellen und seine Angabe zu machen haben wird.

Sie werden desgleichen die Zeitfrist bestimmen, binnen welcher diejenigen, welche in der Folge Gegenstände, die der Luxusabgabe unterworfen sind, an sich bringen, oder solche Diensthoten annehmen werden, die Anzeige davon zu machen haben.

72. Diese Abgabe soll jede sechs Monate zur Hälfte eingezogen, und die Zeit des Einzuges durch die Municipalitäten bestimmt werden.

73. Die Jagdbewilligungen sollen durch die Municipalitäten ertheilt, und durch ihren Präsident und Secretär unterzeichnet werden. Sie sollen auf Stempelpapier ausgefertigt, und jede Ausfertigung mit zehn Batzen, mit Inbegriff des Stempels, bezahlt werden.

74. Diejenigen, welche versäumen würden, ihre Anzeige inner den von den Municipalitäten festgesetzten Zeitfristen zu machen, oder mit Dienstboten oder mit Hunden ohne Bewilligung jagen, oder eine falsche Angabe machen, oder ihre Luxusabgabe nicht zu den bestimmten Zeiten bezahlen würden, sollen eine dem dreifachen Werth der Abgabe, in Ansehung deren sie sich verfehlt haben, gleichkommende Geldbuße bezahlen.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. März.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission rath zu nachfolgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Volkz. Ráthe! Die Rechtsamen-Besitzer der Gemeinde Worb, Distr. Höchstetten, Et. Bern, bitten um die Erlaubniß, ihr in 7 Stücken bestehendes, etwann 78 Fuch. haltendes, und in 52 Rechtsamen eingetheiltes Allmentland unter sich vertheilen zu dürfen.

Obschon nun die Bittsteller überhaupt anzeigen, wie sie diese Vertheilung vornehmen wollen, so ist nichts desto weniger nothwendig, daß sie einen förmlichen Theilungs-Entwurf abfassen, und denselben, wenn er die Billigung der Rechtsamen-Besitzer wird erhalten haben, dem gesetzgebenden Rath zur Genehmigung vorlegen.

Nach der eingereichten Petition wird zwar diese Theilung einhellig verlangt, dessen ungeachtet findet doch der gesetzgebende Rath wegen der dieforts bey seiner Finanzcommission eingelangten Berichte nothwendig, daß dem Theilungsprojekt, wenn ein solches zu Stande gekommen seyn wird, ein namentliches Verzeichniß aller Rechtsamen-Besitzer mit Vermeldung der Anzahl ihrer besitzenden Rechte beygefügt, und bey jedem bemerkt werde, ob er zu jenem Theilungsprojekt einwillige oder nicht. Die sich dieser Vertheilung allfällig widersetzenden Antheilhaber sind dann gehalten, ihre Weigerungsgründe nach dem Gesetz vom 15. Christm. 1800 in Schrift zu verfassen, um solche mit dem Theilungsprojekt einzusenden.

Sie B. Volkz. Ráthe werden demach eingeladen, den Rechtsamen-Besitzern von Worb solches eröffnen zu lassen, damit sie sich darnach richten können.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die weit größere Anzahl der Schuoposenrechts-Besitzer zu Dießbach, Distr. Steffisburg, Canton Bern, wünschten ihre in vielen abgesonderten Stücken bestehende, im Ganzen 165 Fucharten haltende, und von ihren beträchtlichen Waldungen ganz unabhängige Allment, vertheilen zu dürfen. Sie haben zu dem Ende ein Allment-Theilungs-Reglement entworfen, das von Sachkenntniß zeuget, und mehrere vorzüglich gute Vorschriften enthält. Indessen haben doch aber verschiedene dieser Rechtsamen-Besitzer in eine solche Theilung nicht eintreten wollen, und haben, von der Finanzcommission dazu aufgefordert, ihre Weigerungsgründe eingereicht. Der Gehalt dieser Schrift ist aber so, daß, wenn nicht ganz andere Hindernisse obwalten, nichtsdestoweniger in dieses Begehren hätte eingetreten werden können.

Allein es treten jetzt gegen diese Vertheilung diejenigen Bürger von Dießbach auf, welche keine solche Schuoposenrechte besitzen, und zwar gründen sie ihre Oppositionen darauf, daß die zu vertheilende Allment keineswegs das ausschließliche Eigenthum der Schuoposenrechts-Besitzer sey.

Durch diesen neuen Austritt, über den man sich freylich verwundern muß, weil doch bisanhin diese Schuoposenrechte wie anders Eigenthum veräußert wurden, gewinnt jetzt dieses Geschäft eine ganz andere Wendung. Es wird nemlich den Schuoposenrechts-Besitzern das Eigenthum der zu vertheilenden Allment streitig gemacht, und so kann es nicht an dem seyn, daß die Gesetzgebung die Theilung eines bestrittenen Gutes genehmigen kann.

Nach dem dafür halten Ihrer Finanzcommission, kann bey so bewandten Umständen nicht weiter fortgefahret werden. Sie trägt demnach darauf an, zu beschließen: „ daß in die verlangte Allmenttheilung nicht eingetreten werden könne, bis daß die nicht Schuoposenrechte besitzenden Bürger von Dießbach, von ihren gegen das Eigenthumsrecht der Petenten gemachten Einwendungen abstehen werden, oder aber dieses streitige Eigenthum den Schuoposenrechts-Besitzern, von der competenten richterlichen Behörde, an welche die nicht Schuoposenrechte besitzenden Bürger sich wegen ihrer Ansprüche zu wenden haben, werde zugesprochen worden seyn.“